

**Einführung der Bachelor-Master-Struktur  
in der Juristenausbildung anderer  
europäischer Staaten**

## Gliederungsübersicht

<b>Vorbemerkung</b>	<b>S. 3</b>
<b>A) Die Ergebnisse im Überblick</b>	<b>S. 3</b>
<b>B) Die Länder im Einzelnen</b>	<b>S. 6</b>
Belgien	S. 6
Dänemark	S. 7
Estland	S. 7
Finnland	S. 7
Frankreich	S. 8
Griechenland	S. 9
Großbritannien	S. 9
Island	S. 9
Italien	S. 9
Kroatien	S. 10
Lettland	S. 10
Litauen	S. 10
Luxemburg	S. 10
Malta	S. 11
Niederlande	S. 11
Norwegen	S. 11
Österreich	S. 12
Polen	S. 13
Portugal	S. 13
Schweden	S. 13
Schweiz	S. 13
Serbien	S. 14
Slowakische Republik	S. 14
Slowenien	S. 15
Spanien	S. 15
Tschechien	S. 15
Ungarn	S. 15

## **Einführung der Bachelor-Master-Struktur in der Juristenausbildung anderer europäischer Staaten**

### **Vorbemerkung**

Die Informationen, die in diesen Bericht über den Stand der Anpassung der universitären Juristenausbildung an die Forderungen der Bolognaerklärung in den Staaten Europas eingeflossen sind, stammen aus unterschiedlichen, nicht homogenen Quellen. Dies ist bei der Beantwortung der Frage zu beachten, wie der Bologna-Prozess in den anderen europäischen Ländern in der Juristenausbildung umgesetzt wurde. Die Ausbildung an der Universität ist nur ein Teil des jeweiligen Ausbildungssystems. Je nach der Struktur dieses Systems unterscheidet sich die Bedeutung und die Auswirkung, die eine Einführung der Bachelor-Master-Strukturen auf die jeweilige nationale Juristenausbildung gehabt haben bzw. die Gründe, die andere Länder dazu bewogen haben, von der Einführung eines Bachelor-Master-Systems abzusehen. Auch wird die Auskunft über die Umsetzung anders lauten, je nachdem welche Position der Auskunft Gebende in seiner nationalen Diskussion einnimmt, ob er eher der Wissenschaftsverwaltung oder der Administration zuzurechnen oder ob er selbst in der nationalen Juristenausbildung tätig ist. All dies steht einer unkritischen Übertragung der Ergebnisse der Untersuchung in die deutsche Reformdiskussion entgegen, wenn auch die Erfahrungen der anderen europäischen Länder für die Entscheidungsfindung in Deutschland sicherlich hilfreich sein können.

### **A) Die Ergebnisse im Überblick**

In der Mehrheit der europäischen Länder wurde der Bologna-Prozess auch in den Rechtswissenschaften umgesetzt. Die osteuropäischen Staaten Polen, Slowakische Republik, Tschechien, Ungarn und auch Griechenland lehnen - wie Deutschland - die Umstellung des Jurastudiums ab. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich erhebliche Unterschiede. Es kann keine Rede davon sein, mit der Umsetzung der Vorgaben der Bologna-Erklärung sei in den Staaten, die sich hieran beteiligt haben, eine europaweit in etwa gleichartige akademische Juristenausbildungsstruktur entstanden. Es lässt sich auch nicht beobachten, dass die Diskussion

über die Einsetzung der Bolognastrukturen in den einzelnen Ländern vergleichbare Schwerpunkte aufwies. So würde die in Deutschland diskutierte Abschaffung der bisher staatlichen Prüfungen einen schwerwiegenden Eingriff in das System der bisherigen Ausbildung darstellen. Auch lässt sich nicht beobachten, dass in anderen Ländern versucht worden sei, ein – auch dort durchaus diskutiertes Problem – der Massenausbildung durch die Einführung einer Bachelor-/Masterstruktur zu bewältigen.

Das Umsetzungsbild ist vielmehr stark heterogen – nicht nur weil die Bologna-Erklärung eine Wahlmöglichkeit zwischen einer 3+2 und 4+1-Struktur belässt, sondern auch weil sich einzelne Länder zwecks Wahrung nationaler Traditionen und Besonderheiten von diesem Schema lösen und eigene Zeitstrukturen schaffen, beispielsweise 4+1,5 (so Portugal), 3+1,5 (so die Schweiz), 3+1+1 (so Frankreich,) und 3+1 (so die Niederlande und Großbritannien mit Ausnahme von Schottland). Malta hat die Bologna-Erklärung nur in der ersten Stufe verwirklicht und verlangt für die zweite Stufe abweichend ein dreijähriges Doktoratsstudium (also die dritte Stufe nach der Bologna-Erklärung). In Norwegen und Litauen hat man die Bachelorstufe gar ganz weggelassen und ein fünfjähriges „integriertes“ Masterstudium geschaffen. Ein ähnlicher Weg ist in Italien zu beobachten, wo zunächst ein zweistufiges Studium (Bachelor/Master) neben dem alten Magisterstudium angeboten wurde und wo jetzt ein einheitlicher 5-jähriger Masterstudiengang geschaffen wurde, was letztlich auf die reine Umbenennung der überkommenen Ausbildungsstruktur hinaus läuft.

In einigen Ländern ist die Umsetzung erst kürzlich erfolgt, in einigen noch nicht abgeschlossen (so in Spanien), andere reformieren bereits die erfolgte Umsetzung. In Italien – das zunächst eine Pionierrolle in der Umsetzung eingenommen hatte - spricht man inzwischen schon von der „Reform der Reform“, weil die weitgehend autonomen Universitäten die Zweistufigkeit des Jurastudiums – ein ganz wesentliches Element des Bologna-Modells - mangels Praktikabilität wieder abgeschafft haben. Geblieben sind die Anpassung der Studiendauer von vormals vier auf fünf Jahre entsprechend der Bologna-Erklärung und der Masterabschluss.

In keinem Land genügt der Bachelor oder Master, um einen reglementierten juristischen Beruf ergreifen zu können<sup>1</sup>. In allen Ländern (mit Ausnahme von Großbritannien, Malta und Spanien) ist allerdings ein Masterabschluss Voraussetzung für die Zulassung zur postuniversitären Ausbildung. In Großbritannien wird nach dem Bachelor statt des Masterabschlusses zusätzlich ein Legal Practice Course und in Malta ein Doktoratsstudium verlangt. In Spanien wird demgegenüber ein Bachelor für die Zulassung zur postuniversitären Ausbildung ausreichend sein.

Ob die Umsetzung der Bologna-Erklärung in den Rechtswissenschaften einen tiefgreifenden Wandel oder lediglich geringfügige Anpassungen notwendig macht, hängt von der bisherigen Ausgestaltung des Ausbildungssystems in den einzelnen Ländern ab. In vielen Ländern stellt sich das Erfordernis der Zweistufigkeit als das größte Umsetzungshindernis heraus, während die Modularisierung und die Einführung des Creditpoint-Systems weniger Probleme zu bereiten scheint.

Als Folgeerscheinungen der Modularisierung wird in der Schweiz eine stärkere Verschulung beklagt. In den Niederlanden ist, bedingt durch die umfangreichen Wahlmöglichkeiten, eine Verdrängung der Grundlagenfächer zu beobachten.

Ob eines der Hauptziele der Bologna-Erklärung – mehr Mobilität der Studierenden in Europa – erreicht werden kann, ist noch fraglich. In Belgien wird infolge der Umstellung eine Einschränkung der Wechselmöglichkeiten beklagt, die allerdings auch landesspezifische Gründe hat. Offenbar weil der Bachelorabschluss bereits als berufsqualifizierend gilt und in den Niederlanden kein Rechtsberatungsmonopol der Anwälte existiert, soll im dortigen Unterrichtsministerium erwogen werden, nur noch die Bachelorstudiengänge staatlich zu finanzieren und die Masterprogramme dem freien Markt zu überlassen, obwohl der Masterabschluss Zulassungsvoraussetzung für die postuniversitäre Ausbildung zu den reglementierten juristischen Berufen ist.

---

<sup>1</sup> Lediglich in Norwegen genügt ein Master-Abschluss als formale Voraussetzung für eine Richterstelle, tatsächlich wird aber stets Berufserfahrung gefordert. In Spanien ist derzeit zwar keine postuniversitäre Anwaltsausbildung vorgeschrieben, dies wird sich aber ab dem 1.11.2011 ändern. Vor diesem Zeitpunkt ist mit einer Umsetzung der Bologna-Reform in den Rechtswissenschaften in Spanien nicht zu rechnen.

Eine Berufsqualifizierung kann das bloße Bachelorstudium eher in den Ländern vermitteln, in denen ein freier Rechtsberatungsmarkt existiert, wobei auch dort nur wenige Studierende sich mit einem Bachelorabschluss zufrieden geben, wie beispielsweise die Erfahrungen aus Estland zeigen. In Finnland berechtigt der Bachelorabschluss zwar dazu, als Gerichtsnotar oder „paralegal“ in einer Anwaltskanzlei zu arbeiten. Jedoch sind die finnischen Jurastudenten mittels einer schwierigen universitären Aufnahmeprüfung handverlesen, so dass sie höhere Ambitionen haben. Deshalb ist die Frage, für welche Berufe der Bachelor qualifizieren soll, in den meisten Ländern (noch) ungelöst.

## B) Die Länder im Einzelnen

- **Belgien:** Belgien hatte schon zuvor ein zweistufiges System (2 + 3)<sup>2</sup>. Seit dem Studienjahr 2005/2006 ist die Bologna-Erklärung umgesetzt (3+2-Modell)<sup>3</sup>. Statt der beabsichtigten Verbesserung der Mobilität soll eher eine Einschränkung der Wechselmöglichkeiten eingetreten sein, weil zum Einen das Kreditpunktesystem nicht einheitlich angewandt werde und zum Anderen das notwendige Punktesammeln im Falle des Universitätswechsels es erschwere, den passenden Kurs zu finden<sup>4</sup>. Insbesondere der Wechsel nach dem Bachelor von einer flämischen zu einer wallonischen Universität und umgekehrt sei durch die unterschiedliche Bestimmung der Pflichtfachkanons nicht ohne Weiteres möglich, Vielmehr müssten jeweils Kurse nachgeholt werden, um die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium erfüllen zu können<sup>5</sup>. Allerdings ist der Wechsel innerhalb der unterschiedlichen Sprachgebiete Belgiens auch unabhängig von der Umsetzung der Bologna-Reform für die Studierenden nicht besonders attraktiv. Wer beispielsweise Richter werden will, muss sich entweder auf die Liste der französischsprachigen oder die Liste der

---

<sup>2</sup> Stéphanie Francq, Bologna-Reform in Belgian Law Schools, ZEuP 2008, 135, 142.

<sup>3</sup> Heribert Hirte/Sebastian Mock, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, S. 10/11 in [www.jura-uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/85/gutachtenhirte.pdf](http://www.jura-uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/85/gutachtenhirte.pdf).

<sup>4</sup> Francq S. 145 f aaO.

<sup>5</sup> aao.

flämischsprachigen Bewerber setzen lassen und im ersten Fall einen französischen, im zweiten Fall einen flämischen Master nachweisen<sup>6</sup>.

- **Dänemark:** Die Bachelor-/Masterstruktur gibt es in Dänemark in der Juristenausbildung bereits seit 1993 in Form des 3+2-Modells. Den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für die reglementierten juristischen Berufe erhält nur, wer den Masterabschluss hat<sup>7</sup>.
- **Estland:** Die Bologna-Reform ist seit dem Studienjahr 2002/2003 umgesetzt. In Estland hatte das rechtswissenschaftliche Studium schon vorher eine fünfjährige Dauer. 1995 wurde zunächst das 4+1-Modell eingeführt, 2002 ersetzte man dies durch das 3+2-Modell, wobei das juristische Pflichtfach- und Grundlagenwissen nach wie vor in den ersten vier Studienjahren vermittelt wird<sup>8</sup>. Obwohl sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass in drei Studienjahren keine ausreichenden berufsqualifizierenden Allgemeinkenntnisse vermitteln lassen, gilt der Bachelor als berufsqualifizierend<sup>9</sup>. Die wenigen Bachelor-Absolventen, die mit diesem Abschluss abgehen, finden vor allem Beschäftigung als Unternehmensjurist oder können sich mangels Rechtsdienstleistungsmonopol als nichtanwaltliche Rechtsberater betätigen<sup>10</sup>. Für die reglementierten juristischen Berufe ist der Master-Abschluss mit einer anschließenden Praxisphase erforderlich; die Einführung eines die Praxisphase abschließenden Examens wird derzeit unter Federführung des Justizministeriums diskutiert<sup>11</sup>.
- **Finnland:** Die Bologna-Erklärung ist umgesetzt. Das Studium basierte schon vor der Bologna-Reform auf einem credit-point-System und endete mit einem Master. Infolge der Umsetzung der Bologna-Erklärung am 1.8.2005 ist somit lediglich der Bachelor eingeführt worden. Finnland hat das 3+2-Modell gewählt. Weil der Zugang zu den klassischen juristischen

---

<sup>6</sup> aaO S. 147.

<sup>7</sup> Auskunft von Frau Tatjana Milcevic, Koordinatorin der Richtlinie 2005/36/EG, CIRIUS, Kopenhagen, Dänemark.

<sup>8</sup> Matthias Kilian, Die estnische Anwaltschaft, WiRO 2007, 2.

<sup>9</sup> aaO.

<sup>10</sup> aaO.

<sup>11</sup> Auskunft von Heli Aru, Representative in the Bologna-Follow-up-group for Estonia.

Berufen den Master erfordert, ist der Bachelor noch bedeutungslos. Das Studium soll aber so umgestaltet werden, dass dem Bachelor eine eigenständige Bedeutung zukommt<sup>12</sup>. Andererseits ist es bereits jetzt möglich, mit dem Bachelorabschluss (der in Finnland auch Rechtsnotar-examen genannt wird) als Gerichtsnotar oder als „paralegal“ in einer Rechtsanwaltskanzlei zu arbeiten. Allerdings haben diejenigen, die das anspruchsvolle universitäre Aufnahmeverfahren bestanden haben (nur 10 bis 20% erhalten einen Studienplatz), hieran in der Regel kein Interesse, so dass in Finnland bereits ein Mangel an juristischen Arbeitskräften unterhalb des Richter-, Rechtsanwalts- und Staatsanwaltsberufes beklagt wird<sup>13</sup>.

- **Frankreich:** Die Bologna-Erklärung ist in Frankreich in der Juristenausbildung im Jahr 2002 durch verschiedene Verordnungen und real im Jahr 2005 umgesetzt worden. Nach drei Jahren kann eine Licence, nach weiteren zwei Jahren ein Master erworben werden. Eine inhaltliche Änderung des Studiums zur Licence in Richtung auf eine Berufsqualifizierung scheint nicht erfolgt zu sein, vielmehr handelt es sich wie auch zuvor mehr um eine Art Zwischenprüfung. Der größte Teil der Licence-Absolventen wird zum Masterstudium zugelassen. Eine Reduktion der Studentenzahlen findet erst im Laufe des Masterstudiums statt<sup>14</sup>. Insofern hat sich die Situation grundlegend geändert. Vor der Umsetzung der Bologna-Erklärung sind nämlich bereits viele Studierende nach dem ersten und zweiten Studienjahr gezwungen gewesen, das Studium wegen nicht bestandener Prüfungen abzubrechen<sup>15</sup>. Nach der Reform können die Studierenden das Studium auch dann fortsetzen, wenn sie einzelne Prüfungen (noch) nicht bestanden haben. Außerdem haben sie größere Wahl- und frühzeitigere Spezialisierungsmöglichkeiten<sup>16</sup>. Abweichend von der Bologna-Struktur gibt es nach dem ersten Masterstudienjahr noch eine Zwischenprüfung – den Master 1 - (dahinter verbirgt sich die alte Maîtrise) und erst im zweiten Jahr folgt die

<sup>12</sup> Ranieri [www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/Finnlandframe](http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/Finnlandframe).

<sup>13</sup> Heikki Pihlajamäki, Entwicklungslinien der finnischen Juristenausbildung in „Juristenausbildung zwischen Tradition und Reform“, S. 209.

<sup>14</sup> Ranieri in [www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/frankreichframe.htm](http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/frankreichframe.htm).

<sup>15</sup> So reduzierte sich die Zahl der Studierenden regelmäßig nach dem ersten Studienjahr um die Hälfte und nach dem zweiten Studienjahr nochmals um rund 50% (Quelle: Statistik des Ministère de l'Education National, Direction de l'Evaluation et de la Prospective).

<sup>16</sup> Julien Walther, Die französische Juristenausbildung im Fegefeuer des Bolognaprozesses? in Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, S. 233.

eigentliche Prüfung für den Masterabschluss im Sinne von Bologna. Für die Zulassung zum concours für die Richter- und Staatsanwaltslaufbahn und für die Zulassung zur Eingangsprüfung zur Anwaltsschule genügt – wie im alten System - die Masterzwischenprüfung<sup>17</sup>. Tatsächlich haben aber viele Aspiranten den Master 2, wenn sie an dem Concours bzw. der Eingangsprüfung für die Anwaltsschule teilnehmen, weil sie sich dann besser vorbereitet fühlen.

- **Griechenland:** Die Studiengänge, die auf die reglementierten Berufe vorbereiten, sind von der Umstellung auf die Bachelor-/Masterstruktur ausgeschlossen<sup>18</sup>.
- **Großbritannien:** Aus englischer Sicht ist der Bologna-Erklärung Genüge getan, da sich diese an dem englischen Modell orientiere; die Zweistufigkeit sei durch das dreijährige LL.B.-Studium und den anschließenden einjährigen Legal Practice Course – LPC – (so in England, Wales und Nordirland) bzw. das drei- bis meist vierjährige LL.B.-Studium mit anschließendem einjährigem praxisorientierten Studium an den Universitäten (so in Schottland) gegeben<sup>19</sup>. Diese Sicht ist allerdings (ausgenommen die meisten schottische Studiengänge) fragwürdig, da das Bologna-Modell keine 3+1-Struktur, sondern entweder eine 4+1- oder 3+2-Aufteilung vorsieht, und der LPC keine akademische Ausbildung im eigentlichen Sinne sein dürfte.
- **Island:** Die Bologna-Erklärung ist im Fach Rechtswissenschaften umgesetzt<sup>20</sup>.
- **Italien:** Mit der Einführung der Bologna-Struktur bereits im Jahr 1999 gehört Italien zu den Bologna-Pionieren, wobei zuvor schon ein additives Bewertungssystem herrschte. Parallel zur Bologna-Struktur existierte zunächst al-

---

<sup>17</sup> Auskunft von Rechtsanwältin Sylviane G. Baker, Beauftragte der Französischen Anwaltsvereinigung für europäische und internationale Angelegenheiten, und von Frau Christine Moreau, Französische Verbindungsrichterin in Deutschland, BMJ.

<sup>18</sup> [www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National\\_Report\\_Greece2007.pdf](http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National_Report_Greece2007.pdf), S. 7.

<sup>19</sup> Martin Trybus, Die Juristenausbildung in Großbritannien in „Juristenausbildung zwischen Tradition und Reform“, S. 176 und 182 - 184.

<sup>20</sup> [www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National\\_Report\\_Iceland2007.pdf](http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National_Report_Iceland2007.pdf), S. 6.

lerdings das alte Studienmodell weiter, das die Studenten wegen der kürzeren Studiendauer (vier Jahre) und trotz der anzufertigenden Diplomarbeit bevorzugten<sup>21</sup>. Seit der „Reform der Reform“ im Jahre 2004 ist zwingend eine fünfjährige Studiendauer vorgeschrieben<sup>22</sup>. Allerdings hat nun die Mehrheit der Universitäten im Rahmen ihrer autonomen Kompetenz die Zweistufigkeit des Studiums abgeschafft, da sich diese als nicht praktikabel erwiesen hat<sup>23</sup>. Die Bologna-Struktur ist in den rechtswissenschaftlichen Studiengängen damit seitens der Universitäten (nicht seitens des Gesetzgebers) faktisch abgeschafft.

- **Kroatien:** Die Universitäten sind gesetzlich zur Umstellung aller Studiengänge gemäß der Bologna-Erklärung verpflichtet. Seit 2005/2006 gibt es nur noch zweistufige Studiengänge<sup>24</sup>.
- **Lettland:** Das juristische Studium ist entsprechend der Bologna-Erklärung in zwei Stufen – Bachelor und Master – unterteilt<sup>25</sup>.
- **Litauen:** Seit dem akademischen Jahr 2005/2006 ist die Bologna-Reform umgesetzt. Jura wird jedoch – wie die medizinischen Studiengänge in einem sog. integrierten Masterstudium – also ohne Bachelorstufe – studiert<sup>26</sup>.
- **Luxemburg:** In Luxemburg können nur die ersten beiden Studienjahre absolviert werden, danach muss das Studium in Belgien oder Frankreich – zwangsläufig nach dem Bologna-Modell - fortgesetzt werden<sup>27</sup>.

---

<sup>21</sup> Hirte/Mock S. 6.

<sup>22</sup> Decreto Ministeriale Nr. 270/04; siehe auch Hirte/Mock S. 6.

<sup>23</sup> So die Universität Bologna ([www.giuri.unibo.it/Giurisprudenza/Didattica/Riforma+universitaria/RiformaMagistrale](http://www.giuri.unibo.it/Giurisprudenza/Didattica/Riforma+universitaria/RiformaMagistrale)), die Universität Mailand (<http://users.unimi.it/giurisp/quinquennale08.htm>), die beiden römischen Universitäten „La Sapienza“ ([http://w3.uniroma1.it/ius/iusordo/ius/Laurea Magistrale.htm](http://w3.uniroma1.it/ius/iusordo/ius/Laurea_Magistrale.htm)) und „Tor Vergata“ (web.uniroma2.it – La Didattica – Corso di laurea magistrale in giurisprudenza).

<sup>24</sup> [www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National\\_Report\\_Croatia2007.pdf](http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National_Report_Croatia2007.pdf), S. 6.

<sup>25</sup> Matthias Kilian, Die lettische Anwaltschaft [www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/derrechtsanwaltnettland.pdf](http://www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/derrechtsanwaltnettland.pdf), S. 3.

<sup>26</sup> [www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National\\_Report\\_Lithuania2007.pdf](http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National_Report_Lithuania2007.pdf), S. 5.

<sup>27</sup> Ranieri [www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/Luxemburgframe](http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/Luxemburgframe).

- **Malta:** Die juristische Universitätsausbildung ist zweistufig und untergliedert sich in einen dreijährigen Bachelor of Laws und ein dreijähriges Doktoratsstudium (LL.D)<sup>28</sup>, insofern ist die Bologna-Erklärung nur im ersten Zyklus verwirklicht.
- **Niederlande:** Die Bologna-Erklärung ist bereits umgesetzt. Es existiert eine zweistufige Studienstruktur, wobei gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ob das Bachelorstudium 3 oder 4 Jahre und das Masterstudium 1 oder 2 Jahre dauern soll. Aus wirtschaftlichen Gründen hat sich inzwischen aber eine 3+1-Struktur herauskristallisiert<sup>29</sup>. Das juristische Studium dauert somit i. d. R. insgesamt vier Jahre. Eine Abschlussprüfung gibt es nicht, lediglich eine Graduierungsarbeit am Ende des Masterstudiums<sup>30</sup>. Als Folge der Umsetzung der Bologna-Erklärung wird eine Verdrängung der Grundlagenfächer beobachtet. Außerdem soll bereits vom Unterrichtsministerium erwogen werden, nur noch die Bachelorstudiengänge staatlich zu finanzieren und die Masterprogramme dem freien Markt zu überlassen<sup>31</sup>.
- **Norwegen:** In Norwegen hat der Gesetzgeber den drei juristischen Fakultäten Fristen zur Umsetzung der Bologna-Erklärung gesetzt (Bergen und Tromsø Herbst 2004, Oslo Herbst 2007), nachdem die weitgehend autonomen Universitäten die gesetzliche Verpflichtung zunächst unterlaufen hatten. Inzwischen ist die Bologna-Erklärung aus Sicht der Universitäten in einem sog. integrierten Masterstudiengang realisiert worden. „Integriert“ wird das Masterstudium bezeichnet, weil der Bachelortitel nicht vergeben wird, d. h. die zwei Stufen sind in einer Stufe „integriert“; die Zweistufigkeit ist somit de facto nicht verwirklicht. Die dem Bildungsministerium unterstehende Agentur für Qualitätssicherung hat den Universitäten jedoch empfohlen,

---

<sup>28</sup> Matthias Kilian, Das Anwaltsrecht der Republik Malta in [www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/ausbildungmalta.pdf](http://www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/ausbildungmalta.pdf).

<sup>29</sup> Laurens Winkel, Bachelor-Master in den niederländischen juristischen Fakultäten in „Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“ S. 218.

<sup>30</sup> Heribert Hirte/Sebastian Mock, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, S. 9/10 in [www.jura-uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/85/gutachten-hirte.pdf](http://www.jura-uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/85/gutachten-hirte.pdf).

<sup>31</sup> Laurens Winkel, aaO S. 219.

einen Bachelor-Titel in einer 3+2-Struktur zu vergeben<sup>32</sup>. Die vormalige Studiendauer von sechs Jahren wurde auf fünf Jahre reduziert<sup>33</sup>.

- **Österreich:** Die Bologna-Erklärung ist in der österreichischen Juristenausbildung bislang nicht umgesetzt. Die Universitäten sind gemäß dem Universitätsgesetz aus dem Jahr 2002 autonom in der Gestaltung der Studienpläne und können deshalb eigenständig über die Umsetzung der Bologna-Erklärung entscheiden. Es zeichnen sich unterschiedliche Haltungen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten ab, wobei die Mehrheit dem Bologna-Prozess – anders als die Universitätsleitungen – ablehnend gegenübersteht<sup>34</sup>. Allerdings müssen neu einzurichtende Studiengänge nach § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes als Bachelor- und Masterstudien geplant werden<sup>35</sup>. Im Berufsrechtsänderungsgesetz vom 7.12.2008 (BRÄG 2008, BGBl. Vom 28.12.2007, S. 41 f) ist nun ausdrücklich bestimmt, dass dem vierjährigen Studium des österreichischen Rechts auch mehrere Studien zugrunde liegen können, also auch ein Bachelor- und Masterstudium. Außerdem enthält das Gesetz detaillierte Vorgaben zu den erforderlichen Kreditpunkten (ECTS) in den einzelnen rechtswissenschaftlichen Fächern. Das BRÄG hat eine Diskussion darüber angestoßen, ob das Universitätsgesetz, das noch ein 3+2-Modell vorsieht, nun zugunsten eines 4+1-Modells novelliert werden sollte<sup>36</sup>. Für die Richter- und Staatsanwaltslaufbahn ist nicht mehr zwingend ein Diplom erforderlich, es genügt nun auch ein Masterabschluss. Eine entsprechende Regelung für den Rechtsanwalts- und Notar-

---

<sup>32</sup> Auskunft von Grete Gara Alvern, Norwegisches Ministerium für Bildung und Forschung.

<sup>33</sup> Auskunft von Lars Skjold Wilhemsen, Ausbildungsreferent, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bergen, Norwegen.

<sup>34</sup> Das Wiener Juridicum hat die Einführung der zweistufigen Bachelor-/Masterstruktur abgelehnt. Wegen der Gründe hierfür siehe „Die Zukunft hat begonnen: Die Reform des Studiums der Rechtswissenschaften am Wiener Juridicum“ in ÖJZ 2006, 701. Hingegen plant die Universität Graz die Einrichtung eines rechtswissenschaftlichen Studienganges gemäß der Bologna-Erklärung, siehe Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 63. Sondernummer vom 8.9.2005 in [www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html). Zum Diskussionsstand siehe auch Fn. 15.

<sup>35</sup> Hiervon ausgenommen sind die Lehramts- und Human- und Zahnmedizinischen Studiengänge; umstritten ist, ob auch die Rechtswissenschaften davon ausgenommen sind. Halbwachs meint, die Rechtswissenschaften seien nicht ausgeschlossen, siehe Verena Tiziana Halbwachs, Aspekt der Juristenausbildung in Österreich in „Juristenausbildung zwischen Tradition und Reform“, S. 138; aA ist Kalss, siehe Susanne Kalss, Die Umsetzung des „Bologna“-Prozesses in der österreichischen Juristenausbildung, ZEuP 2008, 125, 128.

<sup>36</sup> Verena Tiziana Halbwachs, Aspekt der Juristenausbildung in Österreich in „Juristenausbildung zwischen Tradition und Reform“, S. 138.

beruf gibt es nicht<sup>37</sup>. Derzeit existieren in Österreich lediglich wirtschaftsrechtliche Studiengänge mit Bachelor-/Masterstruktur<sup>38</sup>.

- **Polen:** Die Umsetzung der Bologna-Erklärung im Fach Rechtswissenschaften wird in Polen abgelehnt<sup>39</sup>.
- **Portugal:** In Portugal werden derzeit alle juristischen Studiengänge umgestellt; bis zum Studienjahr 2009/2010 muss die Umstellung abgeschlossen sein<sup>40</sup>. Portugal hat sich zwar generell für das 3+2-Modell entschieden. In den rechtswissenschaftlichen Fächern wird abweichend hiervon jedoch ein vierjähriger Bachelor und ein dreisemestriger Master eingeführt<sup>41</sup>. Für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen ist ein Master erforderlich, aber nicht ausreichend<sup>42</sup>.
- **Schweden:** Die Bachelor-/Masterstruktur ist seit dem 1.7.2007 in Schweden eingeführt. Für alle reglementierten juristischen Berufe ist der Masterabschluss notwendig<sup>43</sup>.
- **Schweiz:** Am 4.12.2003 hat die Schweizerische Universitätenkonferenz die Umsetzung in den sog. Bologna-Richtlinien beschlossen (3+2-Modell). Die Bologna-Richtlinien sind aufgrund einer Vereinbarung vom 14.12.2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen für diese verbindlich<sup>44</sup>. Erste Bachelor - insbesondere in Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

<sup>37</sup> Kalss S. aaO S. 133.

<sup>38</sup> Kalss aaO S. 130.

<sup>39</sup> „Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung“ vom 15.10.2005 zu „Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung“ S. 91 mwN; Wojcech Dajczak, Juristenausbildung in Polen in „Juristenausbildung zwischen Tradition und Reform“, S. 309.

<sup>40</sup> Auskunft von Herrn Sebastiao Feye de Azevedo, Vertreter Portugals in der Bologna Follow-up Group.

<sup>41</sup> Auskunft von Frau Matilde Stoleroff, Ministério da Ciencia, Tecnologia e Ensino Superior, Divisao de Reconhecimento, Mobilidade e Cooperacao Internacional (Wissenschaftsministerium Portugal, Abteilung für Anerkennung, Mobilität und internationale Zusammenarbeit).

<sup>42</sup> Wer Richter/Staatsanwalt werden will, muss eine Eingangsprüfung bestehen und einen 22-monatigen Vorbereitungsdienst absolvieren (vgl. hierzu [www.cej.mj.pt/cej/pagcejinles.htm](http://www.cej.mj.pt/cej/pagcejinles.htm)); wer Rechtsanwalt werden will, muss sich einen Ausbildungsanwalt suchen und einen 30-monatigen Vorbereitungsdienst ableisten (vgl. hierzu [www.oa.pt](http://www.oa.pt) unter Para o Advogado/Estágio e Formacao/Regulamento do Estágio e Formacao/Alteracao e Republicacao do Regulamento Nacional de Estágio).

<sup>43</sup> Auskunft von Ingrid Edmar, Deputy Director, Division for Higher Education, Ministry of Education and Research, Schweden.

<sup>44</sup> [www.sfb.admin.ch/htm/themen/uni/bologna\\_de.html](http://www.sfb.admin.ch/htm/themen/uni/bologna_de.html).

wurden bereits 2004 verliehen. Seit dem Wintersemester 2006/2007 beginnen alle Studierenden ihr Studium nach dem Bologna-Modell. Von der Umstellung ist kein Fach ausgenommen, selbst das Medizinstudium nicht, das ab 2007/2008 nach dem Bologna-Modell geführt wird (die Schweiz übernimmt hier eine Vorreiterrolle). Die Umstellung muss Ende 2010 abgeschlossen sein. Für die Zulassung zur Anwaltsprüfung ist der Master erforderlich<sup>45</sup>. Der Masterstudiengang in Rechtswissenschaften dauert – anders als das 3+2-Modell vorgibt – tatsächlich nur anderthalb Jahre<sup>46</sup>. Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich berichtet über folgende Wirkungen der Bologna-Reform: Eine enorme Zunahme der Prüfungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes, eine verstärkte Verschulung, eine Reduzierung des Stoffumfanges, eine Einschränkung der studentischen Freiräume für außeruniversitäre Aktivitäten bei gleichzeitiger Erhöhung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums, aber auch erfreulicher Weise ein personeller Ausbau des Lehrkörpers; ob eine verstärkte Internationalisierung und größere Praxistauglichkeit erzielt werden, könne erst in der Zukunft beurteilt werden<sup>47</sup>. Andere bewerten die Umgestaltung hingegen als lohnend, wenn sie als Anlass zu einer echten Reform der Lehr- und Lernmethoden genutzt werde<sup>48</sup>.

- **Serbien:** Auf der Grundlage eines Gesetzes vom 10.9.2005 wird die Bologna-Reform implementiert. In den Rechtswissenschaften ist das 3-+2-Modell eingeführt<sup>49</sup>.
- **Slowakische Republik:** Die Bologna-Reform wird in den Rechtswissenschaften nicht umgesetzt<sup>50</sup>.

---

<sup>45</sup> Bächler/Wohlers, Bologna in der Schweiz – Zur Umgestaltung der juristischen Studiengänge an der Universität Zürich ZEuP 2008, S. 110, 120/121.

<sup>46</sup> Jaag, Bologna-Reform – Auswirkungen auf die juristische Ausbildung und Praxis, SJZ 103 (2007) Nr. 23, S. 565, 567.

<sup>47</sup> AaO.

<sup>48</sup> Bächler/Wohlers aaO.

<sup>49</sup> [www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National\\_Report\\_Serbia2007.pdf](http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/National-reports-2007/National_Report_Serbia2007.pdf), S. 8.

<sup>50</sup> Matthias Kilian, Der Rechtsanwalt in der Slowakischen Republik, WiRO 2006, S. 34.

- **Slowenien:** Mit Ausnahme der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von Ljubljana haben alle rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Slowenien die Bologna-Reform im 3+2-Modell umgesetzt<sup>51</sup>
- **Spanien:** Spanien hat Anfang 2005 gesetzliche Regelungen zur Umsetzung der Bologna-Erklärung erlassen; mit der kompletten Umstellung der Studiengänge an den Universitäten ist aber erst im Hochschuljahr 2010/2011 zu rechnen<sup>52</sup>. Einige Universitäten bieten das neue Studienmodell allerdings bereits seit dem Studienjahr 2006/2007 parallel zu dem Studiengang nach alter Ausbildungsordnung an<sup>53</sup>. Spanien hat sich für das 4 + 1-Modell entschieden. Nach vier Jahren Studium und dem Erwerb einer Mindestanzahl von 240 credits erhalten die Studierenden ohne weitere Abschlussprüfung den „grado en derecho“, der dem Bachelor entspricht.
- **Tschechien:** Bologna ist nicht umgesetzt<sup>54</sup>.
- **Ungarn:** Ungarn hat die Umsetzung der Bologna-Erklärung ebenfalls abgeschlossen<sup>55</sup>.

---

<sup>51</sup> Auskunft von Frau Darinka Vrecko, Vertreterin Sloweniens in der Bologna Follow-up group.

<sup>52</sup> Hirte/Mock S. 8 / 9.

<sup>53</sup> Kilian, Das Ende eines europäischen Sonderweges: Die Reform der Juristenausbildung in Spanien, S. 2 (erhältlich über das Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln bzw. das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln).

<sup>54</sup> Wielgosz, Der Rechtsanwalt in der Tschechischen Republik, S. 2, in [www.uni-koeln.de/jurfak/dzeuanwr/indexdeutsch.html](http://www.uni-koeln.de/jurfak/dzeuanwr/indexdeutsch.html).

<sup>55</sup> „Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung“ vom 15.10.2005 zu „Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung“ S. 91 mwN.